



Copyright: Deutsche Bahn AG / Max Lautenschläger

Contentplanungstool als Software as a Service (SaaS)

Bewerbungsbedingungen für Verhandlungsverfahren nach der SektVO¹

Vergabenummer: 26FEA85125

Deutsche Bahn AG

FE.EA 53

Nicolai Tandetzke

Version: 9.0

Status: veröffentlicht

¹ Geltungsbereich: Liefer- und Dienstleistungen, außer Arch.-/Ing.-Leistungen, Sicherungsleistungen und andere bauaffine Dienstleistungen

1	Gegenstand der Vergabe	3
2	Rechtlicher Rahmen	4
3	Kommunikation	5
4	Vergabeunterlagen	6
5	Vertraulichkeit	7
6	Teilnahmewettbewerb	7
7	Form des Angebots	9
8	Teilnahme- und Angebotsfristen	10
9	Inhalt des Angebots	10
10	Entfällt	11
11	Hinweise zur Angebotsbearbeitung	11
12	Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte	15
13	Bietergemeinschaften	15
14	Nachunternehmer	15
15	Angebotswertung	16
16	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	19
17	Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer	21
18	Rechtsmittelbelehrung	21
19	Anlagen zur Vergabe	22

1 Gegenstand der Vergabe

- 1.1 Gegenstand der Vergabe ist ein Auftrag über ein Contentplanungstool als Software as a Service (SaaS) zur Nutzung im DB-Konzern und weitere dazugehörige IT-Dienstleistungen.

Mit einem einheitlichen Tool zur Contentplanung werden die verwendenden Organisationseinheiten in die Lage versetzt, ihre kommunikativen bzw. redaktionellen Themen und Inhalte zu visualisieren, zu planen, zu steuern und abzustimmen. Durch die Teilbarkeit von Inhalten zwischen einzelnen Einheiten wird ein vernetztes, integriertes Arbeiten über Organisationseinheiten und Geschäftsfelder hinweg ermöglicht. Der Fokus richtet sich auf alle Inhalte, die im Rahmen von Pressearbeit, interner Kommunikation sowie externen Kommunikations- und Marketingmaßnahmen für die relevanten Zielgruppen zur Verfügung gestellt werden (u.a. Pressemitteilungen, Presstermine, Websites, Social-Media-Beiträge, interne Kommunikationsmaßnahmen, Podcasts etc.).

Die vom Auftragnehmer (auch AN) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind in den weiteren Vergabeunterlagen beschrieben.

- 1.2 entfällt

- 1.3 Schätz- und Höchstmengen

Die geschätzte Menge der Leistungen (unverbindliche Planmenge), die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen wird (Schätzmenge), sind im Folgenden aufgelistet.

Die Schätzmenge der Lizenzen beträgt 280 Named User Lizenzen. Die Höchstmenge beträgt 560 Named User Lizenzen.

Die Schätzmenge für Beratungs- und Individualtrainingsleistungen beträgt 55 PT. Die Höchstmenge für Beratungs- und Trainingsleistungen beträgt 110 PT.

Die Schätzmenge für das Trainingsmodul pauschal beträgt 11 Stück. Die Höchstmenge für das Trainingsmodul pauschal beträgt 22.

Die Schätzmenge für die Implementierung beträgt 1. Die Höchstmenge für die Implementierung beträgt 2.

Die Schätzmenge für die Migration beträgt 1. Die Höchstmenge für die Migration beträgt 2.

Die Schätzmenge für die Schnittstelle beträgt 48 Monate. Die Höchstmenge für die Schnittstelle beträgt 96 Monate.

Es handelt sich bei den hier bzw. in den weiteren Vergabeunterlagen festgelegten Mengen bzw. Werten nicht um Mindestabnahmemengen oder -werte. Eine bestimmte Liefer-/Leistungs- menge wird vom Auftraggeber nicht garantiert. Es besteht daher in Hinblick auf diese Werte bzw. Mengen keinerlei Anspruch eines Auftragnehmers auf Beauftragung bzw. Vergütung.

- 1.4 Auftraggeber (auch AG) in diesem Vergabeverfahren ist:

DB Systel GmbH
Jürgen-Ponto-Platz 1
60329 Frankfurt am Main

vertreten durch die in Ziffer 3.3 benannte Vergabestelle.

1.5 Ablauf des Vergabeverfahrens

Wie in der Bekanntmachung dargestellt, wird im Rahmen der Vergabe zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs ist die Prüfung der Eignung zur Erbringung der jeweiligen Leistungen (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie der Zuverlässigkeit/Gesetzestreue (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB) des Bewerbers. Siehe im Übrigen die Hinweise zum Teilnahmewettbewerb in Ziffer 6.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die zur Erbringung der Leistung geeigneten und zuverlässigen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Entsprechend den gesetzlichen Transparenzvorgaben werden die Unterlagen der Angebotsphase bereits mit der Bekanntmachung zusammen mit den Unterlagen der Teilnahmephase veröffentlicht und sind auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wie folgt gegliedert:

- ® „Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb“
- ® „Unterlagen für die Angebotsphase“

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen für die Angebotsphase zunächst nur informative Bedeutung haben und für den Teilnahmewettbewerb nicht zu bearbeiten und einzureichen sind. Auch ist hiermit keine Aufforderung zur Angebotsabgabe verbunden. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsphase und zu den dazugehörigen Unterlagen können über das „Fragen-Antworten-Forum“ im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (Fundstelle: <https://bieterportal.noncd.db.de/portal>) eingereicht werden. Die hierfür im Teilnahmewettbewerb und der Angebotsphase geltenden Fristen entnehmen Sie bitte jeweils dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ (vgl. auch Ziffer 4.3).

Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah im Rahmen eines anonymisierten Fragen- und Antworten-Forums beantwortet und auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG veröffentlicht.

2 Rechtlicher Rahmen

- 2.1 Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und Abs. 5 GWB).
- 2.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ® kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht,
 - ® sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben,
 - ® das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder erwarten lässt.
- 2.3 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Kommunikation

- 3.1 Die Vergabe wird über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG durchgeführt (<https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/>). Auf § 9 SektVO wird hingewiesen.

Der Auftraggeber, vertreten durch die Vergabestelle, kommuniziert mit den Unternehmen, die sich auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert haben, in der Regel über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Unternehmen, die sich nicht registriert haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen, Korrekturen und Informationen zu informieren, die auf der o.g. Plattform eingestellt werden.

- 3.2 Bei technischen oder methodischen Fragen zum Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wenden Sie sich bitte an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben>.

- 3.3 Soweit in der Auftragsbekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Software FE.EA 53
Herr Nicolai Tandetzke
Wilhelm Leuschner Straße 78
60329 Frankfurt

Telefon: +49 69 265 52514
E-Mail: Nicolai.Tandetzke@deutschebahn.com

- 3.4 Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern 6 bis 9.

4 Vergabeunterlagen

- 4.1 Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (<http://www.deutschebahn.com/bieterportal>) zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Die Vergabeunterlagen sind abschließend in der unter Ziffer 19 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

- 4.3 Enthalten die Vergabeunterlagen (Teilnahmewettbewerb und Angebotsphase) nach Auffassung des Unternehmens unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Angebotserstellung oder für die Abgabe von Teilnahmeanträgen relevant sind, werden gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellt.

- 4.4 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen sowie Zuschlagskriterien und Musskriterien nebst Bewertungsmatrix anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung (Berichtigungsbekanntmachung) europaweit bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.

4.5 Erwerb von Normen, Merkblättern etc.

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Unternehmen selbst zu beschaffen.

UIC-Merkblätter und DB Standards können beschafft werden bei:

DB InfraGO AG

Medien & Kommunikation

Griesbachstr. 7

76185 Karlsruhe

E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com

Telefon +49 (0) 721 938 3846

DIN-Normen können beschafft werden bei:

Beuth-Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Telefon +49 (0) 30 2601 2260

Telefax +49 (0) 30 2601 1260

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die
- Ⓜ bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
 - Ⓜ ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - Ⓜ die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
 - Ⓜ die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
 - Ⓜ die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.
- 5.2 Beabsichtigt das Unternehmen auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung/ Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.
- 5.4 Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmern) von Unterlagen des Verhandlungsverfahrens) ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.
- 5.5 Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.
- 5.6 Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6 Teilnahmewettbewerb

- 6.1 Für den Teilnahmewettbewerb gelten die in der Bekanntmachung aufgeführten Teilnahmebedingungen.
- Die Bekanntmachung ist abrufbar im TED-Portal der EU oder auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (<https://bieterportal.noncd.db.de/portal> unter „Detailsansicht der Bekanntmachung“).
- 6.2 Die dort geforderten Informationen und Nachweise sind von den Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Das Angebot ist nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber weitere Vergabeunterlagen (z.B. ein Angebotsformblatt) bereits zu Beginn des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht.
- 6.3 Die in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt aufgeführte Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages, es sei denn die Verspätung ist nicht von dem Unternehmen zu vertreten. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der

Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

- 6.4 Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber, die zum weiteren Verfahren zuzulassenden Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Unternehmen, die nicht ausgewählt werden, erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.
- 6.5 Für die Form der Teilnahmeanträge gilt Ziffer 7 (Form des Angebots) entsprechend. Eventuelle Abweichungen in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gehen vor.
- 6.6 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

6.7 Bewertung der Eignung / Eignungsmatrix

- 6.7.1 Die Eignungsmatrix (Anhang B1) beinhaltet Ausschlusskriterien, die über die Zulassung zur Angebotsabgabe entscheiden. Bei den „Ausschlusskriterien“ handelt es sich um sogenannte KO-Kriterien. Diese Anforderungen müssen für eine weitere Berücksichtigung des Teilnahmeantrags zwingend erfüllt werden. Die Nichterfüllung eines Ausschlusskriteriums führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Daher ist hier lediglich eine Bewertungsauswahl zwischen „Kriterium erfüllt“ oder „Kriterium nicht erfüllt“ gegeben. Der Ausschluss bzw. die Eignung wird durch den Auftraggeber anhand der durch den Bewerber eingereichten Unterlagen und Angaben festgestellt. Der Auftraggeber behält sich insoweit die Überprüfung der vom Bewerber gemachten Angaben ausdrücklich vor.
- 6.7.2 Ausschlusskriterien beinhalten insbesondere allgemeine und formale Vorgaben, Erklärungen, Nachweise und Belege, welche durch den Bewerber einzureichen sind. Die Nicht-Erfüllung eines dieser Kriterien führt zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.
- 6.7.3 Im Teilnahmewettbewerb werden keine Bewertungskriterien aufgeführt. Es handelt sich bei den Kriterien der Eignungsmatrix ausschließlich um Ausschlusskriterien (Muss-Kriterien).

6.7.4 Angaben in der Eignungsmatrix

Je Ausschlusskriterium sind folgende Angaben zu finden:

- Die Ordnungsnummer des Kriteriums
- Das Kriterium
- Die Art des Kriteriums (Angabe Ausschluss)
- Die Spezifizierung der Frageart und Verweis auf zu verwendendes Antwortvorlagendokument
- Die maximale Seitenzahl für die Beantwortung des Kriteriums (DIN A4, wenn relevant)
- Das Bewertungsschema für die Erfüllung / Nicht-Erfüllung

- 6.7.5 Ist eine Antwortvorlage bereitgestellt, ist diese zwingend zu verwenden, andernfalls werden die eingereichten Inhalte nicht gewertet - siehe hierzu auch Hinweis in Anhang B1 (Eignungsmatrix) in der Spalte „Fragenspezifikation / Antwortvorlage“. Die Ausfüllhinweise im jeweiligen Antwortdokument sind zu beachten.

Die jeweils angegebene maximale Seitenzahl ist zu beachten. Über die maximale Seitenzahl hinausgehende Angaben werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Verweise auf andere Dokumente oder das Einreichen anderer Dokumente als die ausgefüllten Antwortvorlagen sind nicht zulässig bzw. werden nicht gewertet, sofern dies für das jeweilige Kriterium nicht explizit gestattet ist (i.d.R. bei der Abfrage von Kopien von Zertifikaten)

Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Bei Referenzabfragen ist es gestattet, auch Referenzen aus Leistungen beim Auftraggeber aufzuführen.

Die elektronischen Unterlagen können in folgenden Dateiformaten abgegeben werden:

- PDF
- MS Word (.docx)

6.7.6 Feststellung der Eignung

Die Auswahl der sich im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs bewerbenden Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erfolgt auf Basis der Auswertung der Ausschlusskriterien der Eignungsmatrix (Anhang B1).

Bewerber, die eines oder mehrere Ausschlusskriterien nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

7 Form des Angebots

7.1 Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG einzureichen.

Angebotsabgabe über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG in Textform nach § 126b BGB:

Der Bieter nutzt die Angebotsfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG, um die mit dem Angebot geforderten Angaben zu machen und ggf. Angebotsdokumente hochzuladen.

Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen.

7.2 Alle von den Bietern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Wegen programmbedingter Begrenzungen für Pfadlängen wird empfohlen, die Dateinamen auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen. Anderenfalls können sich Probleme beim Upload der Dateien ergeben.

8 Teilnahme- und Angebotsfristen

- 8.1 Die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt angegeben. Auf Ziffer 6 wird verwiesen.
- 8.2 Die Frist für den Eingang der Angebote wird den zum weiteren Verfahren zugelassenen Unternehmen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mitgeteilt.
- 8.3 Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten.
- 8.4 Der Bewerber/Bieter kann seinen Teilnahmeantrag/sein Angebot nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.

Die Änderung eines Teilnahmeantrags/Angebots erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Teilnahmeantrags/Angebots auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG.
- 8.5 Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird den ausgewählten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.
- 8.6 Sollte es beim Hochladen der Teilnahmeanträge/ Angebotsdokumente technische Probleme geben, dann muss sich der Bieter unverzüglich an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben> wenden. Ist dies nachweislich nicht oder erst nach Ablauf der Abgabefrist (Teilnahmefrist/Angebotsfrist) erfolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

9 Inhalt des Angebots

- 9.1 Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen sind der Einreichung des Angebotes und der Kalkulation vollständig zugrunde zu legen.
- 9.2 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen; ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.
- 9.3 Elektronische Angebote sind in dem Format des Bieterportals des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu erstellen. Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Angebotsportal und Angaben in hochgeladenen Angebotsunterlagen gehen die Eintragungen im Angebotsportal vor.
- 9.4 Dem Angebot sind die in diesen Bewerbungsbedingungen oder gegebenenfalls später vom Auftraggeber entsprechend bezeichneten Unterlagen beizufügen. Andere Unterlagen sind nicht zugelassen.
- 9.5 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Auf § 51 Abs. 2 und 3 SektVO wird hingewiesen.

10 Entfällt

11 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

11.1 Allgemeine Hinweise

- 11.1.1 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Deutsche Bahn AG über. Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.
- 11.1.2 Für die Angebotsbearbeitung und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Kostenersatzung gewährt.
- 11.1.3 Der Bieter hat auf Grundlage sämtlicher Vergabeunterlagen zunächst ein indikatives Angebot einzureichen.
- 11.1.4 In der ersten, indikativen, Angebotsrunde führt ein Angebot zum Ausschluss, welches wesentliche Bearbeitungslücken enthält. Zur Vermeidung von formalen Fehlern wird empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zur Angebotserstellung sorgfältig zu beachten.
- 11.1.5 Nach der indikativen Angebotsphase muss der Bieter, um im weiteren Verlauf berücksichtigt zu werden, auf Basis sämtlicher Vergabeunterlagen und unter Beachtung der folgenden Hinweise zur Angebotserstellung, ein verbindliches Angebot abgeben. Details zum Ablauf des Verhandlungsverfahren mit dessen Schritten, insbesondere ab welchem Schritt die Angebote verbindlich sind, sind in Kapitel 16 beschrieben.

11.2 Allgemeine Vorgaben für Preisangaben

- 11.2.1 Alle Preispositionen sind zu bepreisen. Auf §51 Abs. 3 SektVO wird hingewiesen.
- 11.2.2 Alle Aufwände des Bieters sind in die vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (z.B. andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.
- 11.2.3 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistelleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden ausgeschlossen.
- 11.2.4 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.
- 11.2.5 Alle Angebotspreise sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

11.3 Vertragsbedingungen

Den Vergabeunterlagen sind vom Auftraggeber der vorgesehene Rahmenvertrag (Anhang C2) sowie die vorgesehenen Rahmenvertragsanlagen beigelegt. Unter Ziffer 19 der Bewerbungsbedingungen sind sämtliche Anlagen benannt und gekennzeichnet, die Vertragsbestandteil werden.

Im Anhang C6 „Rückmeldung Rahmenvertrag“ haben die Bieter die Möglichkeit, Anpassungsvorschläge für Passagen, die aus ihrer Sicht nicht, nicht wirtschaftlich oder nur mit unverhältnismäßigen Risiken erfüllt werden können, einzureichen.

Bei der Einreichung von Anpassungsvorschlägen ist ein konkreter Gegenvorschlag einzureichen und die risikobezogenen oder wirtschaftlichen Gründe für die Änderungsvorschläge darzulegen.

Der Auftraggeber wird im Rahmen der indikativen Angebotsphase die eingehenden Änderungsvorschläge von allen Bietern prüfen und mit der Aufforderung zur verbindlichen An-

gebotsabgabe ggf. angepasste Unterlagen zur Verfügung stellen, welcher in der verbindlichen Angebotsphase zwingend einzuhalten sind.

Der Auftraggeber ist somit bereit, einzelne Passagen auf Basis von Bietern dargelegten risikobezogenen oder wirtschaftlichen Aspekten anzupassen, ist aber grundsätzlich in seiner Entscheidung frei darin, auf Änderungsvorschläge einzugehen oder nicht. Auch ist es nicht die Intention des Auftraggebers, das Rahmenvertragswerk und seine Anlagen in großem Umfang umzuschreiben. Daher sind die Bieter angehalten, bei den Änderungsvorschlägen sich auf wesentliche Aspekte und eine begrenzte Anzahl an Änderungsvorschlägen zu fokussieren.

Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen in der verbindlichen Angebotsphase zum Angebotsausschluss.

11.4 Einzureichende Unterlagen sowie Hinweise zu den Zuschlagskriterien

Bieter können für die ausdrücklich gekennzeichneten Unterlagen ein Angebot abgeben, das von den Vorgaben des Auftraggebers abweicht.

Für die folgenden Unterlagen ist eine Abweichung vom Auftraggeber-Entwurf möglich:

- Anlage 01 zu C2 Leistungsbeschreibung
- Anlage 5 EVB Informationssicherheit sowie Anlage 6 Anhang 2 zur EVB Informationssicherheit

Vorgehensweise bei der Bearbeitung:

Leistungsbeschreibung (Anlage 01) und die EVB-Informationssicherheit (Anlage 5) mit Anhang (Anlage 6) werden den Vergabeunterlagen in Tabellenform bereitgestellt.

Grau hinterlegte Zeilen sind nicht veränderbar und stellen keine flexiblen Vertragsbedingungen dar und sind zudem in der Spalte „Ref#“ als „a“ gekennzeichnet. Abweichungen oder Einschränkungen der nicht veränderbaren Vertragsbedingungen führen zum Ausschluss des Angebots.

Bezüglich der weiteren Passagen besteht für den Bieter die Möglichkeit, diese zu bestätigen oder vom Entwurf des Auftraggebers abzuweichen. Diese sind in der Spalte „Ref#“ als „b“ gekennzeichnet. Die Instruktionen an die Bieter in den Dokumenten sind dabei zu beachten. Die vollständig ausgefüllten Dokumente in Tabellenform sind dem Angebot beizufügen.

Zustimmung und Bearbeitung durch den Bieter

In den mittleren Spalten der tabellarischen Dokumente ist die Zustimmung (J) oder Ablehnung (N) zu den jeweiligen Passagen zu kennzeichnen. Eine leere Spalte gilt als Zustimmung (J).

In der Spalte „Bieter (Auftragnehmer)“ ist der vollständige ursprüngliche Text beizubehalten.

Der Bieter nimmt Änderungen sichtbar im Änderungsmodus vor, sodass sowohl der ursprüngliche als auch der geänderte Text eindeutig erkennbar sind.

Unterhalb jeder Änderung kann der Bieter eine kurze, klar formulierte Begründung angeben. Diese Begründung ist optisch vom Änderungstext abgesetzt und sollte direkt nach der Änderung stehen.

Abweichend hiervon nimmt der Bieter Änderungen in Tabellen der Leistungsbeschreibung die nicht der vorgegeben Struktur entsprechen (z.B. Leistungsbeschreibung) direkt in der jeweiligen Tabelle vor.

Der Bieter ist nicht berechtigt, im Rahmen der Möglichkeit zur Einbringung von Änderungswünschen Regelungen oder Kriterien vorzuschlagen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gegenstand der betreffenden Regelung oder des Kriteriums stehen.

Die vom Bieter vorgeschlagenen Änderungen werden vom Auftraggeber geprüft und bewertet. Bei Vertragsschluss gelten die im Rahmen der Verhandlung abgestimmten Änderungen als Bestandteil der finalen Vertragsunterlagen und sind vom Bieter verbindlich einzuhalten. Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen zum Angebotsausschluss.

11.5 Ausfüllhinweise

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter müssen mit ihrem (indikativen) Angebot Angaben und Unterlagen zur Art und Weise der Auftragsdurchführung einreichen. Die einzureichenden Unterlagen sind in der Anlagenliste unter Ziffer 19 der Bewerbungsbedingungen aufgeführt.

Der Kriterienkatalog der Fachlichen Zuschlagskriterien ist wie folgt aufgebaut und enthält insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Ordnungsnummer des jeweiligen Kriteriums
- Ausführungen zu dem jeweiligen Kriterium bzw. die jeweilige Fragestellung, inklusive der Angabe, in welchen Dokumenten der Bieter die entsprechenden Angaben jeweils vornehmen muss. Die fachlich / technische Bewertung des Angebots erfolgt anhand der Angaben des Bieters.
- Das vom Bieter auszufüllende Antwortdokument
- Maximal zulässige Seitenzahl zu dem jeweiligen Kriterium
- Die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums/der jeweiligen Kriterien innerhalb des Kriterienkatalogs
- Das Bewertungsschema für die Stufen 1 bis 4 zum jeweiligen Kriterium (weitere Details siehe unten unter Ziffer 15.3.3). Die Bieter müssen hiernach zum Beispiel Angaben in der Leistungsbeschreibung und in den vorgegebenen Lösungsdokumenten machen. Sofern Vorlagen für die Angaben vorgegeben sind (z.B. Leistungsbeschreibung und Lösungsdokumente), sind diese zwingend zu verwenden. Die in den Dokumenten aufgeführten Instruktionen an die Bieter sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der maximalen Seitenzahl.

Die Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) ist als Tabellenform den Vergabeunterlagen beigelegt. In dem betreffenden Dokument sind einige Passagen „grau“ hinterlegt. Diese sind nicht flexibel und vom Bieter zwingend zu akzeptieren. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der nicht flexiblen Vertragsbedingungen führen zum Angebotsausschluss. Bezüglich der weiteren Passagen besteht für den Bieter die Möglichkeit, diese zu bestätigen oder vom Entwurf des Auftraggebers abzuweichen. Die Instruktionen an die Bieter in dem Dokument sind dabei zu beachten. Die vollständig ausgefüllten tabellarischen Dokumente sind dem Angebot beizufügen.

11.6 Beschreibung der Auftragsausführung

- 11.6.1 Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) entsprechen, soweit diese als „nicht verhandelbare“ Anforderungen (Muss-Kriterien) definiert sind. Abweichungen von oder Einschränkungen der „nicht verhandelbaren“ Anforderungen führen zum Angebotsausschluss.
- 11.6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die im Rahmen des Vergabeverfahrens definierten Muss-Kriterien bei Bedarf anzupassen, zu streichen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die betroffenen Bieter werden hierüber rechtzeitig und in geeigneter Form informiert. Wurde das Angebot eines Bieters aufgrund der Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschlossen und entfällt dieses Kriterium nachträglich, wird der betreffende Bieter wieder in das Vergabeverfahren einbezogen und zur erneuten Abgabe eines Angebots eingeladen. Der Bieter wird in diesem Zusammenhang über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 4.4 wird hingewiesen.
- 11.6.3 Erkennt ein Bieter vor Angebotsabgabe, dass ein Muss-Kriterium nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllt werden kann, kann er dem Auftraggeber einen begründeten Vorschlag zur Aufhebung oder Anpassung dieses Muss-Kriteriums unterbreiten. In diesem Vorschlag sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die beantragte Änderung oder Aufhebung darzulegen sowie – sofern möglich – alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Ziels der ursprünglichen Anforderung aufzuzeigen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.
- 11.6.4 Der Bieter kann mit seinem Angebot seine Standard „Produkt- und Servicebeschreibung“ (Anlage 13) einreichen. Der Bieter ist nicht berechtigt, Inhalte oder Regelungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vergabeverfahrens stehen oder den Inhalten der Vergabeunterlagen widersprechen, in seiner „Produkt- und Servicebeschreibung“ zu hinterlegen.

11.7 Verfügbarkeitszeitpunkt

Das Angebot muss auf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe am Markt verfügbaren, produktiv einsetzbaren und funktionsfähigen Lösungen basieren. Dies bedeutet: die insoweit zugesagten Anforderungen sind als Marktreife Lösung enthalten und die Software ist ohne weitere Arbeitsschritte nutzbar. Konfigurationen und Customizing in der Software sind hiervon ausgenommen.

Der Auftraggeber behält sich vor, zum Nachweis die Errichtung einer Teststellung gem. Ziffer 15.5 durchzuführen.

12 Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte

- 12.1 Es ist ein Hauptangebot pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr Hauptangebote als zugelassen ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.
- 12.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 12.3 Soweit nach den technischen Spezifikationen ein bestimmtes Produkt gefordert wird oder bestimmte technische Anforderungen in Bezug genommen werden, sind gleichwertige Lösungen gem. § 28 Abs. 6 bzw. § 29 Abs. 1 SektVO zulässig. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen.
- 12.4 Rabatte (bedingte oder unbedingte) können angeboten werden und werden im Falle eines Zuschlages Vertragsbestandteil. Sie gehen jedoch nicht in die Angebotswertung ein.

13 Bietergemeinschaften

- 13.1 Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Voraussetzung für die Stellung eines Teilnahmeantrages durch eine Bietergemeinschaft ist, dass sich die Bietergemeinschaft unter der Bezeichnung „BIEGE“ und ihrer genauen Firmierung im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert (siehe dort auch die „Hinweise zur Registrierung von Bewerber- und Bietergemeinschaften in der eVergabe“). Eine bestehende Registrierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht ausreichend. In ihrem Teilnahmeantrag hat die Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B5) zu verwenden.
- 13.2 Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

14 Nachunternehmer

- 14.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt „Nachunternehmerliste“ (Anlage 8) zu verwenden. Im Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO sind die geforderten Eignungsnachweise für das betreffende Eignungskriterium für den zur Eignungsleihe benannten Nachunternehmer vorzulegen.

Als Nachunternehmer gelten auch Zulieferer der ersten Stufe der Lieferantenkette.

- 14.2 Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

- 14.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in

der Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

- 14.4 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.
- 14.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

15 Angebotswertung

15.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotswertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 51 ff. SektVO in einem dreistufigen Verfahren. Die drei Stufen der Angebotswertung sind:

- ® Prüfung von Ausschlussgründen
- ® Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- ® Bewertung der Angebote anhand der bekannt gemachten Kriterien.

15.2 Ausschlussgründe

- 15.2.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es zum Angebotsausschluss führt, wenn der Bieter ein Angebot einreicht, das mit den Angeboten der Wettbewerber nicht vergleichbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Bieter:
- ® das Angebot nicht form- oder fristgerecht einreicht, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
 - ® er Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ergänzt,
 - ® er eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
 - ® das Angebot unter einem Gremienvorbehalt oder einem sonstigen Vorbehalt oder unter Bedingungen abgibt,
 - ® er mit dem Angebot von zwingenden kommerziellen Bedingungen oder zwingenden fachlichen Anforderungen des Auftraggebers abweicht oder
 - ® er auf entsprechende Nachforderung des Auftraggebers die nachgeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht oder er zusätzliche Auskünfte verweigert.
- 15.2.2 Es führt auch zum Angebotsausschluss, wenn der Bieter ohne die vorherige und ausdrückliche mindestens in Textform erteilte Zustimmung des Auftraggebers gegen die in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsregeln oder eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung verstoßen hat. Mündliche Erklärungen haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.
- 15.2.3 Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Auf Ziffer 11.1.4 wird hingewiesen.

15.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis. Der Bewertungspreis wird aus dem Transferpreis (15.3.1) sowie dem Malus aus den fachlichen Zuschlagskriterien (15.3.2) wie folgt gebildet:

Bewertungspreis = Transferpreis + Malus aus fachlichen Zuschlagskriterien

Hinweis: Als Malus wird der errechnete Negativbetrag bezeichnet, der für jede nicht oder nur teilweise erfüllte Anforderung herangezogen wird. Dieser dient lediglich zur Bewertung / zum Vergleich der Angebote.

15.3.1 Transferpreis

Der Transferpreis ergibt sich – unter Berücksichtigung der unverbindlichen Planmenge – aus den vom Bieter eingetragenen Preisen im Preisblatt (Anlage 2). Der Transferpreis ist dem Preisblatt (Anlage 2, Tabellenblatt „Preisblatt“) Zelle Q5 zu entnehmen. Die genaue Funktionsweise des Preisblatts ist im Reiter Erläuterung hinterlegt.

15.3.2 Bewertung der fachlichen Zuschlagskriterien

Im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aller Bieter führt der Auftraggeber eine monetäre Malus-Bewertung aller entscheidungsrelevanten Anforderungen durch. Malusse entsprechen einer für den Bieter negativen Bewertung. Malusse sind reine Bewertungskriterien und werden nicht von den Bietern zurückgefordert. Der maximale Malus beträgt: 500.000€.

Grundlage der Bewertung ist die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Rahmenvertrag) in Verbindung mit den Fachlichen Zuschlagskriterien (Anhang C3, Tabellenblatt „Kriterienkatalog“). Gemäß den Regelungen in Ziffer 11.3 kann der Bieter Abweichungen vom Auftraggeber-Entwurf in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) hinterlegen. Die Gewichtung der Kriterien ist im Kriterienkatalog (Anhang C3 Fachliche Zuschlagskriterien, Tabellenblatt „Kriterienkatalog“) für jedes relevante Kapitel in Spalte „E“ gesondert aufgeführt. Ebenso ist je Kriterium das relevante Dokument, ggf. relevantes Kapitel, sowie das Bewertungsschema für die Bewertungsstufen 1-4 hinterlegt. Die Bewertung erfolgt im Dokument „Anhang C5 Gesamtbewertungsmatrix“ anhand der von den Bietern gemachten Angaben und in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen. Dabei werden insbesondere die in Tabellenform beigefügten Dokumente bzw. Kapitel der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie die in den einzelnen Kriterien genannten Lösungsdokumente (Anhänge) berücksichtigt.

Die Bewertung der jeweiligen Kriterien erfolgt in den Bewertungsstufen „1-4“ wie folgt:

Stufe 1 = 100% der angegebenen Gewichtung des Kriteriums

Der Bieter bestätigt die Anforderungen des AG im entsprechenden Kapitel der Anlage 1 zu diesem Kriterium **vollständig** oder macht lediglich Angaben zu textuellen Anpassungen bzw. Ergänzungen, die entweder eine **Verbesserung** oder **keine** Änderung der intendierten Ziele des AG oder Risiken / Einschränkungen für den AG hervorbringen.

Stufe 2 = 75% der angegebenen Gewichtung des Kriteriums

Der Bieter bestätigt die Anforderungen des AG im entsprechenden Kapitel der Anlage 1 zu diesem Kriterium in **sehr geringem Umfang** nicht oder macht Anpassungen, die über eine rein textuelle Anpassung hinausgehen. Diese Anpassungen führen aber lediglich zu einer **sehr geringen** Abweichung von den intendierten Zielen bzw. **sehr geringen** Risiken / Einschränkungen für den AG.

Stufe 3 = 40% der angegebenen Gewichtung des Kriteriums

Der Bieter bestätigt die Anforderungen des AG im entsprechenden Kapitel der Anlage 1 zu diesem Kriterium in **geringem** Umfang nicht oder macht Anpassungen, die über eine rein textuelle Anpassung hinausgehen. Diese Anpassungen führen zu einer **geringen** Abweichung von den intendierten Zielen bzw. **geringen** Risiken / Einschränkungen für den AG.

Stufe 4 = 0% der angegebenen Gewichtung des Kriteriums

Der Bieter bestätigt die Anforderungen des AG im entsprechenden Kapitel der Anlage 1 zu diesem Kriterium in **signifikantem** Umfang nicht oder macht Anpassungen, die über eine rein textuelle Anpassung hinausgehen. Diese Anpassungen führen zu einer **signifikanten, aber noch akzeptablen** Abweichung von den intendierten Zielen bzw. **signifikanten, aber für den AG noch managebaren** Risiken / Einschränkungen für den AG.

Im Rahmen der ersten Runde der Bietergespräche auf Basis der indikativen Angebote gibt der Auftraggeber dem Bieter eine Rückmeldung zu seiner Einschätzung / Bewertung der einzelnen Kriterien. Insbesondere gibt der Auftraggeber eine Rückmeldung zu den Inhalten / Abweichungen vom Auftraggeber-Entwurf der betreffenden Dokumente, welche aus Sicht des Auftraggebers nicht akzeptabel sind. So erhält der Bieter die entsprechende Transparenz und kann bei der Überarbeitung seiner Angebotsunterlagen Anpassungen vornehmen, um diese für den Auftraggeber akzeptabel zu gestalten.

Die Gesamtbewertung des Bieters ergibt sich aus der Addition der für jedes Kriterium erreichten Malusse, die gemäß ihrer Gewichtung im Kriterienkatalog berechnet werden. Ein höherer Malus führt zu einer schlechteren Bewertung des Angebots. Der tatsächliche Malus des Bieters (je Anforderungsgruppe) ergibt sich aus dem maximalen Malus multipliziert mit der Gewichtung der Anforderungsgruppe multipliziert mit der Malus-Prozentzahl der erreichten Bewertungsstufe.

Beispiel: Annahme: der beispielhafte maximale Malus beträgt 500.000€. Ist eine Anforderungsgruppe mit 4% gewichtet und der Bieter erreicht für dieses Kriterium die Bewertungsstufe 2 -75 %, würde der Bieter für diese Anforderungsgruppe 5.000 Euro Malus erhalten. ($500.000 \cdot 0,04 \cdot 0,25 = 5.000\text{€}$)

15.4 Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien

- 15.4.1.1 Soweit Anforderungen nicht ausdrücklich als Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, gelten diese als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien, die zwingend durch den Bieter zu erfüllen sind. Anforderungen, die nach den Vorgaben erfüllt werden „sollen“ oder „möglichst“ zu erfüllen sind, gelten nicht als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien.
- 15.4.1.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Muss-Kriterien im Verlauf des Vergabeverfahrens noch einmal zu ändern, sie entfallen zu lassen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die Bieter werden darüber rechtzeitig informiert. Für den Fall, dass das Angebot eines Bieters wegen Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschieden wurde und dieses Kriterium nachfolgend entfällt, wird der betreffende Bieter wiederum zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 4.4 wird hingewiesen.
- 15.4.1.3 Erkennt ein Unternehmen vor Angebotsabgabe, dass ein einzelnes Muss-Kriterium nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber vorschlagen, das Muss-Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die Aufhebung/Änderung des Muss-Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.

15.5 Verifizierende Teststellung

- 15.5.1 Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern / von dem Bestbieter die Errichtung einer Teststellung/Bemusterung zu verlangen. Bei den Tests werden die Eigenschaften der angebotenen Technik gemäß den Bieterangaben überprüft („verifizierende Teststellung“). Die Ergebnisse der Teststellung/Bemusterung können zu einer Korrektur der Bieterangaben führen.
- 15.5.2 Die zeitlichen und fachlichen Anforderungen zur Durchführung der Teststellung wird der Auftraggeber rechtzeitig gesondert mitteilen.
- 15.5.3 Die Teststellung ist für den Auftraggeber kostenfrei zu realisieren.

16 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

- 16.1 Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs (vgl. Ziffer 6) werden die ausgewählten Teilnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 16.2 Die Bieter reichen ihre ersten Angebote als indikative Angebote ein. Frühzeitig während dieser Phase wird jedem Bieter – neben der Möglichkeit Bieterfragen über die Vergabepattform einzureichen – Die Möglichkeit zu einer „Frage-Antwort-Session (FAS)“ gegeben. In dieser können Fragen direkt mit dem Auftraggeber geklärt werden. Genaue Termine, Agenda etc. werden allen Bietern im Vorfeld rechtzeitig bereitgestellt.
- 16.3 Auf Basis der indikativen Angebote wird der Auftraggeber keine Zuschlagsentscheidung treffen. Der Auftraggeber wird auf Basis der indikativen Angebote nur Angebote ausschließen, die erhebliche Bearbeitungslücken aufweisen oder sofern das indikative Angebot nicht fristgerecht eingereicht wird.
- 16.4 Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die indikativen Angebote anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien durch den AG bewertet. Danach behält der Auftraggeber sich vor die Bieter zu Bietergesprächen einzuladen, um Bieter insbesondere auf Aspekte aufmerksam zu machen, welche nach dann aktuellem Bewertungsstand dazu führen würden, dass das Angebot aufgrund Nicht-Erfüllung von Mindestanforderungen oder Ausschlusskriterien ausgeschlossen würde. Diese Aspekte sollten somit in den folgenden Angeboten überarbeitet werden. Ferner werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf das Angebot diskutiert. Darüber hinaus behält der Auftraggeber sich vor, die Vergabeunterlagen auf Basis der gewonnen Erkenntnisse aus den Bietergesprächen anzupassen.
- 16.5 Im Anschluss erhalten die Bieter die Möglichkeit, ihre Angebote zu überarbeiten und verbindliche Angebote einzureichen. Ab dieser Phase führt das Nicht-Erreichen von Mindestbewertungsstufen sowie die Nicht-Erfüllung von Ausschlusskriterien zum Ausschluss.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf Grundlage der verbindlichen Erstangebote zu vergeben.

Insofern der Zuschlag nicht auf Basis des verbindlichen Erstangebots erteilt wurde, wird der Auftraggeber zu fachlichen und kommerziellen Verhandlungen/Angebotspräsentationen einladen. Im Regelfall wird in einem ersten Termin ein technisches Gespräch mit den im Wettbewerb verbliebenen Bietern geführt, bei dem technische Fragestellungen des Angebots besprochen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen dieses Termins kommerzielle Aspekte des Angebots zu diskutieren. Der Auftraggeber behält sich weiter vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.
- 16.6 Der Auftraggeber behält sich vor, den Kreis der an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter auf den oder die aussichtsreichsten Bieter zu begrenzen und mit diesen die Verhandlungen fortzusetzen (preferred bidder). Eine etwaige Verengung des Bieterkreises erfolgt anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien. Sind die Verhandlungen mit

einem preferred bidder nicht erfolgreich, so steht es dem Auftraggeber frei, die Auswahl zum preferred bidder wieder rückgängig zu machen.

- 16.7 Der Auftraggeber behält sich vor das Verhandlungsverfahren in Form eines strukturierten und abgestuften Verhandlungsprozesses durchzuführen. Dieser Verhandlungsprozess besteht aus einer oder mehreren aufeinander folgenden Verhandlungsphasen. Eine Verhandlungsphase besteht wiederum aus einer oder mehreren Verhandlungsrunden. Im Rahmen der finalen Verhandlungsphasen beabsichtigt der Auftraggeber nur noch über kaufmännische Bedingungen, wie insbesondere den Preis zu verhandeln.

Die Entscheidung über das konkrete Verhandlungsdesign trifft der Auftraggeber nach Auswertung der eingegangenen Angebote nach vorher feststehenden, objektiven Kriterien und kommuniziert diese und die damit verbundenen Verhandlungsregeln rechtzeitig allen verbliebenen Bietern.

Der Auftraggeber behält sich hierbei vor, besondere Verhandlungsmethoden wie zum Beispiel sog. „holländische“ oder „englische“ Verhandlungen (steigende oder fallende Preise) bzw. Kombinationen daraus einzusetzen. Hierbei kann der Auftraggeber den Bietern gleichzeitig oder auch nacheinander Angebote, Zielpreise oder weitere Preisinformationen vorgeben. In diesem Zusammenhang kann der Auftraggeber in einer vorgelagerten Verhandlungsrunde ein „Erstangebotsrecht“ für nachgelagerte Verhandlungsrunden zwischen den Bietern unter Wahrung der Chancengleichheit und Wirtschaftlichkeit vergeben. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, den Zuschlag auch ohne jegliche bzw. jede weitere Verhandlung zu erteilen.

Die Verhandlungen erfolgen entweder als Präsenzveranstaltung oder auch unter Einsatz elektronischer Mittel (virtuell). Für die Entscheidungen über eine Angebotsabgabe in den finalen Verhandlungsphasen erhalten die Bieter jeweils eine Zeitvorgabe, die zwischen wenigen Minuten und einigen Tagen variieren kann. Der Auftraggeber wird für die Durchführung des finalen Verhandlungsprozesses im Vorfeld das Basis-Kommunikationspapier (Anhang B10 - Anlage 208.1220V31) fortschreiben und weiter konkretisieren. Es wird gleichzeitig allen verbliebenen Bietern bekannt gegeben. Die Bieter erhalten sodann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung und die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen.

- 16.8 Präsentationen und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Zeit und Ort wird der Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben.
- 16.9 Zur Klärung offener Fragen kann der Auftraggeber im Vorfeld oder im Nachgang von Präsentationen oder Verhandlungen einen Fragenkatalog an die/den Bieter versenden, welcher kurzfristig über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG zu beantworten ist.
- 16.10 Der Auftraggeber behält sich auch vor, die Struktur und den Ablauf des Verhandlungsverfahrens jederzeit anzupassen und insbesondere auf Teile zu verzichten oder weitere Teile zu ergänzen. Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten oder zunächst nicht berücksichtigte Bieter zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu Verhandlungen zuzulassen. Der Auftraggeber informiert jeweils die beteiligten Bieter über die angepasste Struktur und den Verfahrensablauf.
- 16.11 Werden Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt, so erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das nach Abschluss der Verhandlungen das Wirtschaftlichste ist.
- 16.12 Der Auftraggeber behält sich zu Dokumentationszwecken vor, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. In der Regel erfolgt dies in elektronischer Form.

17 Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer

Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gemäß § 290 HGB verbundenen Unternehmen verfolgen das Ziel, Transparenz hinsichtlich des Abschlusses von solchen Verträgen zu schaffen, in denen in Bezug auf den Vertragspartner besondere gesetzliche Anforderungen gelten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im DB-Konzern.

Ehemalig in diesem Sinne ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

Daher ist es erforderlich, dass Bewerber/Bieter, die eine natürliche Person sind, eine Erklärung abgeben, wenn sie zu den vorgenannten Personengruppen gehören.

18 Rechtsmittelbelehrung

- 18.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

- 18.2 Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.
- 18.3 Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 SektVO ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

19 Anlagen zur Vergabe

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die aufgeführten Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

Checkliste: Unterlagen zur Vergabe				
beiliegende Unterlagen	mit dem Teilnahmeantrag zurückzusendende Unterlagen	mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen	Bezeichnung der Unterlage	
☒			A_Bewerbungsbedingungen	
			B_Teilnahmewettbewerb	
☒			Anhang B1	Eignungsmatrix
☒	☒		Anhang B2	Formular §47 Abs. 1 SektVO - Eignungsleihe
☒	☒		Anhang B3	Lieferantenselbstauskunft
☒	☒		Anhang B4	Bieter eigenerklärung
☒	☒		Anhang B5	Bietergemeinschaftserklärung
☒	☒		Anhang B6	Antwortvorlage EK 19 Datenschutz
☒	☒		Anhang B7	Antwortvorlage EK 20 Referenzen
☒	☒		Anhang B8	Antwortvorlage EK 21 ISMS
☒	☒		Anhang B9	Antwortvorlage EK22 QMS
☒			Anhang B10	Basis-Kommunikationspapier
			C_Aufforderung zur Angebotsabgabe	
☒			Anhang C2	Rahmenvertrag Software as a Service (SaaS)
☒		☒	Anlage 1 zu C2	Leistungsbeschreibung (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 2 zu C2	Preisblatt (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 3 zu C2	Muster_Bestellung_SAP Format (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 4 zu C2	Datenschutzvertrag (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 5 zu C2	EVB-Informationssicherheit (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 6 zu C2	Anhang 2 zu EVB Informationssicherheit (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 7 zu C2	EVB-Mindestlohn (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 8 zu C2	Nachunternehmerverzeichnis (wird Anlage des Vertrags)
☒		☒	Anlage 9 zu C2	Leistungsstandorte des Auftragnehmers (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 10 zu C2	DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (wird Anlage des Vertrags)

☒			Anlage 11 zu C2	EVb Nachhaltigkeit (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 12 zu C2	Regelungen der Zusammenarbeit (wird Anlage des Vertrags)
		☒	Anlage 13 zu C2	Produkt- und Servicebeschreibung (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anhang C3	Fachliche Zuschlagskriterien
		☒	Anhang C4	Lösungsdokument Integrations- und Migrationskonzept (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anhang C5	Gesamtbewertungsmatrix
☒		☒	Anhang C6	Rückmeldung Rahmenvertrag